

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Primarschule und
die Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums (APO-PSG)
Vom....**

Aufgrund von §§ 8 Absatz 4, 42 Absatz 3 Satz 3, 44 Absatz 4, 45 Absatz 4 und 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am *[einzusetzen ist das Datum der Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes durch das dreizehnte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes vom ... (HmbGVBl. S.....)]* und § 1 Nummern ... der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom *[einzusetzen ist das Datum des Erlasses der Weiterübertragungsverordnung vom ... (HmbGVBl. S.....)]* wird verordnet:

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

Abschnitt 1

Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen

- § 2 Leistungsbewertung
- § 3 Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen
- § 4 Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen
- § 5 Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten
- § 6 Nachteilsausgleich

Abschnitt 2

Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

- § 7 Lernentwicklungsgespräche
- § 8 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3
- § 9 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8
- § 10 Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10
- § 11 Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

Abschnitt 3

Verlauf der Bildungsgänge

- § 12 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung
- § 13 Übergang aus der Primarschule in die Stadtteilschule oder das Gymnasium
- § 14 Übergang nach Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums
- § 15 Differenzierung in der Stadtteilschule
- § 16 Einstufung, Umstufung

Abschnitt 4

Abschlussprüfungen

- § 17 Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen
- § 18 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule
- § 19 Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10, Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 20 Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Praxisorientierte Prüfung

- § 24 Sprachfeststellungsprüfung
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Versäumnis
- § 27 Besondere Vorkommnisse
- § 28 Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 29 Niederschriften

Abschnitt 5

Abschlüsse, Übergang in die Sekundarstufe II

- § 30 Erster allgemeinbildender Schulabschluss
- § 31 Mittlerer Schulabschluss
- § 32 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe
- § 33 Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe
- § 34 Nachträglicher Erwerb eines Schulabschlusses, nachträgliche Versetzung
- § 35 Latinum, Graecum

Abschnitt 6

Studentafeln

- § 36 Studentafeln
- § 37 Aufgabengebiete
- § 38 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum
- § 39 Schulveranstaltungen
- § 40 Studentafel für die Primarschule
- § 41 Studentafel für die Stadtteilschule
- § 42 Studentafel für das Gymnasium

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

- § 43 Umschulung aus anderen Ländern
- § 44 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 zu § 2 Absatz 4
- Anlage 2 zu § 2 Absatz 4
- Anlage 3 zu § 13 Absätze 3 bis 6

§ 1

Ziel der Ausbildung, Anwendungsbereich

(1) Alle Schulformen haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass besondere Stärken weiter ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden. Individuelle Förderung ist Unterrichtsprinzip in allen Schulformen und Jahrgangsstufen.

(2) Diese Ordnung gilt für die Primarschule, die Stadtteilschule und das Gymnasium bis einschließlich Jahrgangsstufe 10.

Abschnitt 1

Leistungsbewertung, Einschätzung und Bewertung überfachlicher Kompetenzen

§ 2

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die schriftlichen, mündlichen und praktischen Einzelleistungen unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung. Die Anforderungen ergeben sich aus den Bildungsplänen.

(2) Für die Leistungsbewertung in Punkten gilt eine Skala von 0 Punkten für Leistungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, bis 90 Punkten für Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maß entsprechen.

(3) Für die Leistungsbewertung in Noten gelten folgende Notenstufen:

sehr gut	(1)	die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,
gut	(2)	die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,
befriedigend	(3)	die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,
ausreichend	(4)	die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,
mangelhaft	(5)	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6)	die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Das Verhältnis der Punkte nach Absatz 2 zu den Noten nach Absatz 3 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

(5) Ist für die Ermittlung einer Übergangsberechtigung oder einer Abschlussnote die Bildung einer Durchschnittsnote erforderlich, so sind zunächst die Einzelnoten zu ermitteln und aus diesen die Durchschnittsnote zu bilden.

(6) Wurde ein Fach sowohl im Pflichtbereich als auch im Wahlpflichtbereich oder Wahlbereich unterrichtet, so werden die Leistungen im Zeugnis mit einer zusammenfassenden Punktzahl oder Note bewertet.

§ 3

Einschätzung und Bewertung der überfachlichen Kompetenzen

(1) Die Einschätzung der überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler bezieht sich auf die in den Bildungsplänen aufgeführten Einzelkompetenzen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird sie den Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten im Rahmen des Lernentwicklungsgesprächs nach § 7 dargelegt und erläutert.

(2) Soweit in §§ 8 bis 10 vorgesehen, werden die Selbstkompetenzen, sozialen Kompetenzen und lernmethodischen Kompetenzen im Zeugnis bewertet. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Behörde. Über die Bewertung beschließt die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrkraft.

§ 4

Bewertung bei fehlenden Leistungsnachweisen

(1) Können schriftliche oder mündliche Unterrichtsleistungen wegen Krankheit oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes nicht erbracht werden, so gibt die Schule der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, nachträglich ihren oder seinen Leistungsstand nachzuweisen, wenn dies für die Leistungsbewertung im Zeugnis erforderlich ist.

(2) Eine Krankheit oder das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Schule sind eine Krankheit durch ärztliches oder schulärztliches Attest und das Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes auf geeignete Weise schriftlich nachzuweisen. Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die Schule.

(3) Wird ein im Unterricht geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund versäumt, so entspricht dies 0 Punkten. Können die Leistungen wegen ohne wichtigen Grund versäumter Leistungsnachweise nicht bewertet werden, entspricht dies 0 Punkten oder der Zeugnisnote ungenügend in dem Fach.

§ 5

Bewertung bei Täuschung und anderen Pflichtwidrigkeiten

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Lernerfolgskontrolle bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Nachteilsausgleich

Ist infolge einer Behinderung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens der Nachweis des Leistungsstands wesentlich erschwert, können angemessene Erleichterungen gewährt werden. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung technischer oder didaktischer Hilfsmittel in Betracht. Die Gewährung von Erleichterungen wegen einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens setzt in der Regel eine vorangegangene mehrjährige Förderung voraus. Ferner muss die Beeinträchtigung in der weiteren Ausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs lässt die fachlichen Anforderungen unberührt. Die Sätze 1, 2 und 5 gelten entsprechend für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis Klasse 4 und für Schülerinnen, die wegen Schwangerschaft eines Nachteilsausgleichs bedürfen.

Abschnitt 2

Lernentwicklungsgespräche und Zeugnisse

§ 7

Lernentwicklungsgespräche

(1) Lernentwicklungsgespräche mit den Sorgeberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern beinhalten mindestens folgende Themen:

1. die individuelle Lernentwicklung,
2. den erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen,
3. die überfachlichen Kompetenzen und
4. die nächsten Lernschritte und -ziele der Schülerin oder des Schülers.

(2) Lernentwicklungsgespräche werden zu Beginn eines jeden Halbjahres geführt. Grundlage der Lernentwicklungsgespräche in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 ist ein mündlicher

Bericht der Klassenlehrkraft, der sich auf alle Angaben nach Absatz 1 erstreckt, in allen anderen Jahrgangsstufen das Halbjahreszeugnis.

(3) Die Ergebnisse der Lernentwicklungsgespräche, insbesondere Lern- und Fördervereinbarungen zu Absatz 1 Nummer 4 sowie die entsprechenden schulischen Maßnahmen sind im Schülerbogen zu dokumentieren.

§ 8

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 bis 3

(1) In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden jeweils am Ende eines Schuljahres Zeugnisse in Form von Lernentwicklungsberichten erteilt. Zum Halbjahr wird ein Lernentwicklungsgespräch geführt.

(2) Die Lernentwicklungsberichte enthalten Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind frei zu formulieren.

§ 9

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 4 bis 8

(1) In den Jahrgangsstufen 4 bis 8 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung im vorausgegangenen Halbjahr,
2. zum erreichten Lernstand in allen im jeweiligen Schulhalbjahr unterrichteten Fächern und Lernbereichen sowie
3. zu den überfachlichen Kompetenzen.

Die Angaben zu Nummer 1 werden frei formuliert, die Angaben zu Nummer 2 erfolgen in Punkten nach § 2 Absatz 2, im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 in Punkten und Noten nach § 2 Absätze 2 und 3. Beurteilungsgrundlage ist jeweils das vorausgegangene Halbjahr.

(2) Im Zeugnis über das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist.

(3) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule zu einem Zeitpunkt, zu dem kein Zeugnis erteilt wird, erhält sie oder er ein Übergangszugzeugnis. Beurteilungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Schulhalbjahres bis zum Verlassen der Schule. Ist eine Bewertung der Leistungen wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so werden die Leistungsbewertung und die Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen aus dem letzten Zeugnis übernommen.

(4) In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, können die in Absatz 1 beschriebenen Zeugnisse für alle Schülerinnen und Schüler an Stelle der Bewertung in Punkten frei formulierte Berichte enthalten. Dies gilt nicht für das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6. Auf Verlangen der Sorgeberechtigten sowie am Ende des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums wird zusätzlich ein Zeugnis nach den Vorgaben des Absatzes 1 erstellt.

§ 10

Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 9 und 10

(1) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird am Ende eines jeden Schulhalbjahres ein Zeugnis erteilt. Dieses enthält Angaben

1. zur individuellen Lernentwicklung,
2. zum erreichten Lernstand in allen unterrichteten Fächern und Lernbereichen.

Die Angaben zu Nummer 1 werden frei formuliert, die Angaben zu Nummer 2 erfolgen in Punkten und Noten nach § 2 Absätze 2 und 3. Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des ersten Halbjahres ist das vorausgegangene Halbjahr; Beurteilungsgrundlage für das Zeugnis am Ende des zweiten Halbjahres ist das gesamte Schuljahr.

(2) In den Zeugnissen wird zur Schullaufbahn vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler bei gleichbleibender Leistungsentwicklung voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, den mittleren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen wird. Der Vermerk wird nicht erteilt, wenn nach dem bisher erreichten Leistungsstand der erste allgemeinbildende Schulabschluss gefährdet ist.

(3) Die am Ende einer Jahrgangsstufe erteilten Zeugnisse enthalten einen Vermerk darüber, welchen Schulabschluss die Schülerin oder der Schüler erworben hat. Liegen die Voraussetzungen der §§ 32, 33 oder 35 vor, so wird dies ebenfalls im Zeugnis vermerkt. Haben die Schülerinnen an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses und an der Überprüfung nach § 33 teilgenommen und werden sie in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, so wird die Zeugnisnote in den Fächern der Überprüfung gemäß § 33 Absatz 5 Satz 2 gebildet, ansonsten gemäß § 25 Absatz 3 Satz 2.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis, wenn die Voraussetzungen der §§ 30, 31, 32 oder 33 erfüllt sind, ansonsten ein Übergangzeugnis oder nach Erfüllung der elfjährigen Schulpflicht ein Abgangszeugnis.

(5) In den Abschlusszeugnissen wird der Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in Punkten und Noten ausgewiesen, die sich auf diesen Abschluss beziehen.

Haben Schülerinnen und Schüler die Abschlussprüfung zum Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nach § 19 Absatz 3 ganz oder teilweise wiederholt, so wird im Abschlusszeugnis die jeweils bessere Note unter Angabe des Schuljahres, in dem sie erworben wurde, ausgewiesen. Wurde die Prüfung nur in einem Fach oder in zwei Fächern wiederholt, so enthält das Zeugnis den Vermerk „Der erste allgemeinbildende Schulabschluss wurde im Schuljahr ... [einzusetzen ist das Schuljahr, in dem der erste allgemeinbildende Schulabschluss erstmals erworben wurde] erworben.“

§ 11

Weitere Zeugnisvermerke, Form der Zeugnisse

(1) In den Zeugnissen, die nicht Abgangs- oder Abschlusszeugnisse sind, werden die im jeweiligen Beurteilungszeitraum von den Schülerinnen und Schülern versäumten Unterrichtstage und -stunden mit der Unterscheidung „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ angegeben. Die Versäumnisse sind entschuldigt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund nicht oder nicht rechtzeitig zum Unterricht erscheinen können. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag der Schülerinnen und Schüler können im Zeugnis ehrenamtliche Tätigkeiten und an außerschulischen Lernorten erbrachte Leistungen verzeichnet werden. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die im Sprachunterricht des Herkunftslandes, in außerschulischen

Praktika, in sportlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben sowie im Frühstudium an den Universitäten erbracht wurden.

(3) Sind in einem Fach oder Lernbereich wegen Fehlens von Leistungsnachweisen keine Punkte oder Noten erteilt worden, wird dies im Zeugnis mit den Worten „nicht bewertbar“ kenntlich gemacht. Dazu wird erläutert, ob dies nach § 4 Absatz 3 Satz 2 einer ungenügenden Leistung (0 Punkte) entspricht. Ist in einem Fach oder Lernbereich keine Note erteilt worden, weil die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit worden sind, wird dies im Zeugnis mit dem Wort „befreit“ kenntlich gemacht.

(4) Die Zeugnisse werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer und von der Schulleitung unterschrieben. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und das Dienstsiegel der Schule.

(5) Die Sorgeberechtigten bestätigen den Empfang des Zeugnisses auf der beigefügten Kopie. Die Kopie ist an die Schule zurückzugeben. Sie wird in der Schule verwahrt.

Abschnitt 3 Verlauf der Bildungsgänge

§ 12 Aufrücken, vorzeitiges Aufrücken, Wiederholung

(1) Nach dem Besuch einer Jahrgangsstufe rücken, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform auf.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz können Schülerinnen und Schüler vorzeitig in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ihrer Schulform aufrücken, wenn ihr Lernstand und ihre Leistungsfähigkeit den Durchschnitt der Jahrgangsstufe weit überragen und auch unter Berücksichtigung der überfachlichen Kompetenzen zu erwarten ist, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

(3) Schülerinnen und Schüler können eine Jahrgangsstufe wiederholen, wenn ihre bisherige Lern- und Leistungsentwicklung aufgrund längerer Krankheit oder wegen anderer schwerwiegender Belastungen erheblich erschwert war und zu erwarten ist, dass sie in der nachfolgenden Jahrgangsstufe besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde auf Antrag.

(4) Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den mittleren Schulabschluss, können die Jahrgangsstufe 10 einmal wiederholen, wenn sie diesen Abschluss nicht erreicht haben. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, in deren Zeugnis vermerkt wurde, sie würden voraussichtlich in die gymnasiale Oberstufe versetzt, wenn sie die Versetzung nicht erreicht haben.

(5) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden oder den mittleren Schulabschluss erworben haben, können mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie einen höheren Schulabschluss oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erreichen werden. Dies setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler mindestens in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und erste oder zweite Fremdsprache die Anforderungen des höheren Schulabschlusses oder der Versetzung bereits erfüllt hat.

§ 13

Übergang aus der Primarschule in die Stadtteilschule oder das Gymnasium

(1) Im Laufe des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 führen die Schule, die Schülerin beziehungsweise der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten ein Gespräch über den voraussichtlichen Übergang aus der Primarschule in eine Stadtteilschule oder ein Gymnasium. Grundlage dieses Gesprächs ist eine erste Einschätzung der Klassenlehrkraft, die sich auf das letzte Zeugnis der Schülerin oder des Schülers und eine Einschätzung der bis dahin in Jahrgangsstufe 6 gezeigten Leistungen und überfachlichen Kompetenzen stützt. Die Schülerin beziehungsweise der Schüler und die Sorgeberechtigten sollen ihre Einschätzungen und Übergangswünsche darlegen und begründen. Die Einschätzungen der Beteiligten und die Übergangswünsche der Eltern und der Schülerin beziehungsweise des Schülers werden protokolliert.

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler wird ein Kompetenzfeststellungsverfahren in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik durchgeführt. Die zuständige Behörde bestimmt die Termine und Aufgaben und wertet die Tests aus.

(3) Der Übergang in das Gymnasium wird empfohlen, wenn

1. im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 der Primarschule im Durchschnitt aller Fächer die Note 2,3 und in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik mindestens dreimal die Note 2 oder besser (mindestens 61 Punkte; erhöhte Anforderungen) erreicht und im Kompetenzfeststellungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt wurde, dass erhöhte Anforderungen mindestens bedingt erfüllt wurden oder
2. im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 der Primarschule im Durchschnitt aller Fächer die Note 2,6 und in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik mindestens dreimal die Note 2 (mindestens 61 Punkte; erhöhte Anforderungen) erreicht und im Kompetenzfeststellungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt wurde, dass erhöhte Anforderungen erfüllt wurden.

(4) Der Übergang in die Stadtteilschule wird empfohlen, wenn

1. im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 der Primarschule die Leistungen im Durchschnitt aller Fächer und Lernbereiche schlechter als 2,3 oder in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik die Note 3 (60 Punkte) oder schlechter erreicht und im Kompetenzfeststellungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt wurde, dass erhöhte Anforderungen nicht erfüllt werden oder
2. im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 der Primarschule die Leistungen im Durchschnitt aller Fächer und Lernbereiche schlechter als 2,6 oder in mehr als zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik die Note 3 (60 Punkte) oder schlechter erreicht und im Kompetenzfeststellungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt wurde, dass erhöhte Anforderungen nicht oder nur bedingt erfüllt werden.

(5) Der Übergang in das Gymnasium kann auch empfohlen werden, wenn weder die Voraussetzungen nach Absatz 3 noch die Voraussetzungen nach Absatz 4 vorliegen. In diesem Fall sind die Einschätzung der Eltern nach Absatz 1 und die überfachlichen Kompetenzen der Schülerin beziehungsweise des Schülers nach § 3 zu berücksichtigen.

(6) Anlage 3 verdeutlicht, in welchen der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fälle der Übergang in das Gymnasium oder in die Stadtteilschule empfohlen wird.

(7) Die Zeugniskonferenz entscheidet, welche Übergangsempfehlung mit dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 erteilt wird.

§ 14

Übergang nach Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums

(1) Der Übergang in Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums ist zulässig, wenn im Zeugnis über das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums sowohl im Durchschnitt aller Fächer mindestens 51 Punkte als auch in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einer Naturwissenschaft jeweils mindestens 51 Punkte erreicht wurden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, so geht die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 8 der Stadtteilschule über.

§ 15

Differenzierung in der Stadtteilschule

(1) In der Stadtteilschule werden Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fähigkeiten gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Unterricht erfolgt mit Blick auf die an der Stadtteilschule erreichbaren Abschlüsse und Übergangsberechtigungen in allen Jahrgangsstufen, Fächern und Lernbereichen auf drei bildungsplanbezogenen Anspruchsebenen. Auf der unteren Ebene werden Anforderungen gestellt, die auf den Erwerb des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses ausgerichtet sind. Auf der mittleren Ebene werden Anforderungen gestellt, die auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses ausgerichtet sind. Auf der oberen Anspruchsebene werden Anforderungen gestellt, die auf den Übergang in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet sind.

(2) Innere Differenzierung ist wegen der unterschiedlichen Anspruchsebenen, Lernvoraussetzungen und Lernentwicklungsstände Grundprinzip des Unterrichtes in allen Lerngruppen.

(3) Wird nach Entscheidung der Schule in einem Fach beziehungsweise in einer Jahrgangsstufe im Wege äußerer Differenzierung in Fachleistungskursen unterrichtet, so umfasst der Fachleistungskurs I die mittlere und obere Anspruchsebene und der Fachleistungskurs II die untere und mittlere Anspruchsebene.

§ 16

Einstufung, Umstufung

(1) Soweit Fachleistungskurse gebildet wurden, sind die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Zeugniskonferenz in den Kurs einzustufen, in dem aufgrund ihrer bisherigen Leistungsentwicklung und ihres erreichten Leistungsstands eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist. Die Entscheidung wird den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt gegeben. Sind die Sorgeberechtigten mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie verlangen, dass die Schülerinnen und Schüler für sechs Wochen probeweise in den von ihnen gewünschten Kurs aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Zeugniskonferenz die Probezeit verlängern. Am Ende der Probezeit entscheidet die Zeugniskonferenz abschließend über die Einstufung der Schülerinnen und Schüler und gibt die Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) Für die Umstufung der Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schulhalbjahres in einen anderen Fachleistungskurs gilt Absatz 1 entsprechend. Die Sorgeberechtigten können die probeweise Umstufung in den Fachleistungskurs I verlangen, wenn die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im letzten Zeugnis mindestens mit 41 Punkten bewertet wurden.

Abschnitt 4 **Abschluss der Bildungsgänge, Übergänge in die Sekundarstufe II**

§ 17 **Zweck und Gliederung der Abschlussprüfungen**

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 oder 10 nachweisen, dass sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch die Kompetenzen erworben haben, die für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss beziehungsweise den mittleren Schulabschluss erwartet werden.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der Stadtteilschule umfasst die Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss auch einen praxisorientierten Teil.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung Voraussetzung für das Erreichen des ersten allgemeinbildenden und des mittleren Schulabschlusses.

(4) Schülerinnen und Schüler, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den mittleren Schulabschluss anstreben und die durch Vorlage eines international anerkannten Sprachenzertifikats Englischkenntnisse nachweisen können, die dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung im Fach Englisch befreit werden.

§ 18 **Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule**

Am Ende der Jahrgangsstufe 9 der Stadtteilschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. An dieser Prüfung nehmen auch die Schülerinnen und Schüler teil, denen dieser Vermerk nach § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erteilt wurde. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Schule können auf Antrag der Sorgeberechtigten und mit Genehmigung der Zeugniskonferenz an der Prüfung teilnehmen.

§ 19 **Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10, Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule und des Gymnasiums, in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den mittleren Schulabschluss, an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. An dieser Prüfung nehmen auch die Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule teil, die voraussichtlich in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt werden. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Zeugniskonferenz die Teilnahme an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Abschluss gestatten, wenn die Schülerin oder der Schüler diesen Schulabschluss noch nicht erreicht hat und wegen ihrer oder seiner kurzfristigen Lern- und Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er entgegen der Prognose im Halbjahreszeugnis den mittleren Schulabschluss nicht erreichen wird.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann die Zeugniskonferenz Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zum Erreichen des mittleren Schulabschlusses befreien, wenn die Schülerin oder der Schüler erfolgreich an der

Überprüfung nach § 33 teilgenommen hat und aufgrund ihrer oder seiner kurzfristigen Leistungsentwicklung zu erwarten ist, dass sie oder er in die Studienstufe versetzt werden wird.

(2) Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule und des Gymnasiums, die noch keinen Schulabschluss erreicht haben und in deren Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vermerkt wurde, sie erreichten voraussichtlich den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, nehmen am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der entsprechenden Abschlussprüfung teil. Die Zeugniskonferenz kann auf Antrag der Sorgeberechtigten die Teilnahme an der Prüfung für den mittleren Schulabschluss genehmigen, wenn auf Grund der kurzfristigen Leistungsentwicklung und der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, dass sie oder er entgegen der Prognose im Halbjahreszeugnis den mittleren Schulabschluss erreichen wird.

(3) Schülerinnen und Schüler der Stadtteilschule, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erreicht haben, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 in einem Fach oder mehreren Fächern erneut an der Abschlussprüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen, um ihre Abschlussnote zu verbessern.

§ 20

Prüfungsleitung, Fachprüferinnen und Fachprüfer

(1) Die Schulleitung organisiert und beaufsichtigt das Prüfungsverfahren (Prüfungsleitung).

(2) Die Prüfungsleitung kann die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen und bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen oder Fachprüfer anwesend sein. Sie kann in die Prüfung eingreifen und Fragen stellen. Sie hat kein Stimmrecht. In begründeten Einzelfällen kann sie die Fachprüferinnen oder Fachprüfer neu bestellen. Die Neubestellung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(3) Die jeweilige Fachlehrerin oder der jeweilige Fachlehrer des Prüflings führt die schriftliche und die mündliche Prüfung als erste Fachprüferin oder erster Fachprüfer durch. Die zweite Fachprüferin oder der zweite Fachprüfer besitzt die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach oder hat in dem Fach bereits unterrichtet; sie beziehungsweise er kann aus einer Schule kommen, die der Prüfling nicht besucht.

(4) An der Praxisorientierten Prüfung nach § 23 sollen Vertreterinnen und Vertreter von Betrieben mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 beziehungsweise 10 durchgeführt und besteht aus Prüfungsarbeiten, die die Prüflinge in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen haben. Die Prüfung wird im Verlauf einer Woche durchgeführt. Die zuständige Behörde setzt die Prüfungstermine fest.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde (zentrale Abschlussprüfung). Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Vor der Prüfung sind die Prüflinge auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

(4) Während der Arbeiten dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden.

(5) Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer begutachten die Arbeiten unabhängig voneinander. Sie kennzeichnen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und die Fehler und bewerten sie unter Beachtung der von der zuständigen Behörde vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe mit Punkten.

(6) Weichen die Bewertungen der Fachprüferinnen beziehungsweise der Fachprüfer nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, gibt die bessere Bewertung den Ausschlag. Bei Abweichungen von mehr als zehn Punkten legt die Prüfungsleitung die endgültige Punktzahl fest. Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr innerhalb des von der zuständigen Behörde bestimmten Zeitraumes statt. Alle Prüfungen sind nach Entscheidung der Prüfungsleitung entweder spätestens zwei Wochen vor der ersten schriftlichen Prüfung abzuschließen oder beginnen frühestens zwei Wochen nach der letzten schriftlichen Prüfung. Die Entscheidung der Prüfungsleitung erfolgt einheitlich für alle Prüfungen an der Schule. Die Prüfungen sollen außerhalb der regulären Unterrichtszeit stattfinden. Die Prüfungsleitung setzt in Abstimmung mit der ersten Fachprüferin oder dem ersten Fachprüfer die Prüfungstermine fest und teilt sie dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem ersten Termin mit. Vor der ersten mündlichen Prüfung ist der Prüfling auf die Vorschriften über Versäumnis und besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

(2) Die Aufgaben orientieren sich an den durch Beschluss der Kultusministerkonferenz festgelegten überregionalen Standards und den Anforderungen der Bildungspläne.

(3) Die Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. Nach Entscheidung der Prüfungsleitung können in begründeten Einzelfällen Einzelprüfungen durchgeführt werden. Vorwiegend führt die erste Fachprüferin oder der erste Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die zweite Fachprüferin beziehungsweise der zweite Fachprüfer kann in das Prüfungsgespräch eingreifen und Fragen stellen. Die Prüfung dauert etwa 15 Minuten je Schülerin oder Schüler, die Gruppenprüfung dauert in jedem Fach in der Regel nicht länger als 90 Minuten.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Fachprüferinnen beziehungsweise die Fachprüfer die erbrachten Leistungen mit Punkten. Sie benennen ihre Vorzüge und Mängel, die richtigen Lösungen und Fehler und benoten sie.

(5) Weichen Bewertungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, gibt die bessere Bewertung den Ausschlag. Bei Abweichungen von mehr als zehn Punkten legt die Prüfungsleitung die Note fest. Sie kann eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das jeweilige Prüfungsfach hinzuziehen.

(6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

§ 23

Praxisorientierte Prüfung

In der Stadtteilschule ist in der Prüfung für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss nach Wahl des Prüflings in einer der drei mündlichen Prüfungen die Auseinandersetzung mit außerschulischen Praxis- und Projekterfahrungen Prüfungsgegenstand. Die Leistung in der

Praxisorientierten Prüfung wird neben der mündlichen Leistung in dem Prüfungsfach mit einer weiteren Punktzahl bewertet. § 22 Absätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 24 Sprachfeststellungsprüfung

(1) Prüflinge, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die erstmals im Verlauf der Sekundarstufe I in eine Schule in Deutschland eintreten, können die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen (Sprachfeststellungsprüfung), wenn sie weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Studententafel teilgenommen haben und fachkundige Prüferinnen oder Prüfer mit der Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen Qualifikation für die jeweilige Herkunftssprache zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, ob eine Sprachfeststellungsprüfung nach Satz 1 möglich ist, trifft die Zeugniskonferenz.

(2) Für die Durchführung der Sprachfeststellungsprüfung setzt die zuständige Behörde einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefähigung oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation, einer weiteren sachkundigen Lehrkraft sowie der Prüfungsleitung. Die Prüfungsleitung obliegt der zuständigen Behörde; sie kann die Leitung auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter übertragen.

(3) Die Prüfung findet im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 9 oder 10 statt. Den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(4) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. § 21 Absätze 2 bis 6, § 22 Absatz 3 Satz 5 und Absätze 4 bis 6 sowie §§ 25 bis 29 gelten entsprechend.

(5) Die vom Prüfungsausschuss festgesetzte Bewertung wird an Stelle der Note für das Fach Englisch in das Abschlusszeugnis aufgenommen. Hat der Prüfling an herkunftssprachlichem Unterricht teilgenommen, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde, wird die Zeugnisnote entsprechend § 25 Absatz 3 Satz 2 gebildet. Als Vermerk ist in das Zeugnis aufzunehmen: „Die Note im Fach wurde im Rahmen einer Sprachfeststellungsprüfung festgestellt; sie tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch.“

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Abschluss des letzten Prüfungsteils bewerten die Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer die in den Prüfungsfächern erbrachten Leistungen abschließend mit Punkten. Die abschließende Punktzahl wird aus dem Durchschnitt der Punkte der schriftlichen und der Punkte der mündlichen Prüfung gebildet. Liegt der Durchschnitt zwischen zwei Punkten, wird aufgerundet.

(2) Die Prüfungsleitung teilt dem Prüfling die Punkte unverzüglich mit.

(3) Die Zeugniskonferenz beschließt über die abschließende Punktzahl in den Prüfungsfächern. Hierbei wird die in der Prüfung erbrachte Leistung mit 40 vom Hundert und die im Unterricht des laufenden Schuljahres erbrachte Leistung mit 60 vom Hundert gewichtet. Die für die Leistungen in der Praxisorientierten Prüfung erteilte Punktzahl wird mit der Wertigkeit einer Fachnote im Zeugnis ausgewiesen.

§ 26 Versäumnis

(1) Wer aus wichtigem Grund einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine versäumt, erhält Gelegenheit, die versäumte Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Den neuen Prüfungstermin bestimmt die Prüfungsleitung, er kann am Beginn des neuen Schuljahres liegen. Für den Nachweis des wichtigen Grundes gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Wird die Abschlussprüfung öfter als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht abgelegt.

(2) Wer einen Prüfungstermin oder mehrere Prüfungstermine ohne wichtigen Grund versäumt, erhält keinen Abschluss.

§ 27

Besondere Vorkommnisse

(1) Ein Prüfling, der täuscht oder sich sonst pflichtwidrig im Sinne des § 5 verhält, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wer von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, erhält keinen Abschluss.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die zuständige Behörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen.

(3) Wird eine Pflichtwidrigkeit oder Unregelmäßigkeit, die zum Ausschluss oder zur Anordnung der Wiederholung berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Prüfungsleistungen nachträglich für nicht erbracht erklären. Die Erklärung muss innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erteilung des Abschlusszeugnisses erfolgen. Das Abschlusszeugnis wird eingezogen.

§ 28

Öffentlichkeit, Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Die Prüfungen sowie die Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer und der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde und die Lehrkräfte der Schule sowie mit Genehmigung der Prüfungsleitung und mit Zustimmung der Prüflinge Lehrkräfte anderer Schulen können bei den Prüfungen und Beratungen der Fachprüferinnen und Fachprüfer als Gäste anwesend sein.

(3) Die Prüfungsleitung kann mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Zuhörerinnen und Zuhörer, insbesondere Schülerinnen und Schüler der nachfolgenden Jahrgangsstufe sowie Elternvertreterinnen und Elternvertreter, zur mündlichen Prüfung zulassen.

§ 29

Niederschriften

(1) Über die schriftliche Prüfung führt die Aufsicht führende Person eine Niederschrift, die neben den besonderen Vorkommnissen insbesondere Auskunft gibt über

1. die Namen der Aufsicht führenden Personen sowie Beginn und Ende ihrer Aufsicht,
2. den Beginn der Aufgabenstellung,
3. den Beginn der Arbeitszeit und
4. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(2) Über die mündliche Prüfung wird von den Fachprüferinnen und Fachprüfern eine Niederschrift geführt, die außer über die besonderen Vorkommnisse insbesondere Auskunft gibt über

1. das Prüfungsdatum,
2. die Namen der Fachprüferinnen beziehungsweise Fachprüfer,
3. die Namen der Prüflinge,
4. das Prüfungsfach,
5. den Prüfungsablauf,
6. die wesentlichen Prüfungsinhalte,
7. die maßgeblichen Leistungen der Prüflinge,
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Begründung.

Die Niederschrift wird von den Fachprüferinnen oder den Fachprüfern unterschrieben.

(3) Die Prüfungsleitung führt eine Übersicht über die Ergebnisse der Abschlussprüfung aller Abschlussklassen. Die Übersicht enthält die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Prüfungsnoten, die Zeugnisnoten und die erreichten Abschlüsse oder Berechtigungen.

Abschnitt 5 Abschlüsse, Übergang in die Sekundarstufe II

§ 30 Erster allgemeinbildender Schulabschluss

(1) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler

1. am Ende der Jahrgangsstufen 9 oder 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
2. in allen Fächern und Lernbereichen, im praxisorientierten Teil der Prüfung und gegebenenfalls in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note 4 (ausreichend) bezogen auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (21 Punkte) erreicht haben oder schlechtere Noten durch entsprechend bessere Noten in der selben Zahl der Fächer und Lernbereiche ausgleichen können und
3. kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.

(2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erste allgemeinbildende Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10

1. in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note 4 (ausreichend) bezogen auf den mittleren Schulabschluss (41 Punkte) erreicht haben oder schlechtere Noten durch entsprechend bessere Noten in der selben Zahl der Fächer und Lernbereiche ausgleichen können und
2. kein Fall des § 31 Absatz 3 vorliegt.

(3) Der erste allgemeinbildende Schulabschluss ist nicht erreicht

1. bei der Note 5 (mangelhaft) in Deutsch und Mathematik,
2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik,
3. bei der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen,
4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
5. wenn nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies 0 Punkten entspricht.

Die in Satz 1 genannten Noten beziehen sich auf den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Haben die Schülerinnen und Schüler nach § 24 die Prüfung im Fach

Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt, so tritt die in der Herkunftssprache erteilte Note an die Stelle der Note für das Fach Englisch.

§ 31 Mittlerer Schulabschluss

- (1) Der mittlere Schulabschluss ist erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler
1. am Ende der Jahrgangsstufe 10 an der Abschlussprüfung teilgenommen haben,
 2. in allen Fächern, Lernbereichen und gegebenenfalls der besonderen betrieblichen Lernaufgabe mindestens die Note 4 (ausreichend) bezogen auf den mittleren Schulabschluss (41 Punkte) erreicht haben oder schlechtere Noten durch entsprechend bessere Noten in der selben Zahl der Fächer und Lernbereiche ausgleichen können und
 3. kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.
- (2) Ohne Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der mittlere Schulabschluss erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 10
1. an der Überprüfung nach § 36 teilgenommen,
 2. im Zeugnis in allen Fächern und Lernbereichen mindestens die Note 4 (ausreichend) bezogen auf die allgemeine Hochschulreife (51 Punkte) erreicht haben – hierbei bleiben die Noten in der zweiten und gegebenenfalls dritten Fremdsprache außer Betracht – und
 3. kein Fall des Absatzes 3 vorliegt.
- (3) Der mittlere Schulabschluss ist nicht erreicht
1. bei der Note 5 (mangelhaft) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
 2. bei der Note 6 (ungenügend) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch,
 3. bei der Note 5 (mangelhaft) oder schlechter und der Note 6 (ungenügend) in zwei Fächern oder Lernbereichen,
 4. bei der Note 5 (mangelhaft) oder schlechter in mehr als zwei Fächern, Lernbereichen oder in der besonderen betrieblichen Lernaufgabe,
 5. wenn nach § 4 Absatz 3 Satz 2 keine Note erteilt wurde und dies 0 Punkten entspricht.

Die in Satz 1 genannten Noten beziehen sich im Fall des Absatzes 1 auf den mittleren Schulabschluss, im Fall des Absatzes 2 auf die allgemeine Hochschulreife. Haben die Schülerinnen und Schüler nach § 24 die Prüfung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt, so tritt die in der Herkunftssprache erteilte Note an die Stelle der Note für das Fach Englisch.

§ 32 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

Die Schülerinnen und Schüler werden aus der Jahrgangsstufe 10 der Stadtteilschule in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn sie

1. den mittleren Schulabschluss erworben haben und
2. sowohl im Durchschnitt aller Fächer und Lernbereiche als auch im Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note 4,0 (ausreichend) bezogen auf die allgemeine Hochschulreife erzielt haben.

§ 33 Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe

(1) In der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums dient eine Klassenarbeit in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer spätestens ab Jahrgangsstufe 8 durchgängig unterrichteten Fremdsprache der Überprüfung, ob die Anforderungen der Bildungspläne

erreicht wurden; sie wird durch eine mündliche Überprüfung in mindestens zwei der genannten Fächer, darunter die gewählte Fremdsprache, ergänzt. Die Überprüfung in der Fremdsprache kann durch eine Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden, wenn die Bedingungen des § 24 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und die Schülerin oder der Schüler nicht an herkunftssprachlichem Unterricht teilgenommen hat, der in der Verantwortung der zuständigen Behörde durchgeführt wurde. § 24 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Termine und die Aufgaben für die schriftliche Überprüfung bestimmt die zuständige Behörde.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils mit Punkten nach § 2 Absatz 2 zu bewerten. Nach der Bekanntgabe dieser und der Punkte für die während des Schuljahres im Unterricht erbrachten Leistungen entscheiden die Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zweiter Halbsatz, in welchem der Fächer Deutsch und Mathematik sie mündlich überprüft werden wollen. Die mündliche Überprüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. In begründeten Fällen können Einzelprüfungen durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel in jedem Fach 15 Minuten geprüft. Insgesamt dauert die Prüfung nicht länger als 90 Minuten.

(4) Die in den mündlichen Überprüfungen erbrachten Leistungen sind mit Punkten nach § 2 Absatz 2 zu bewerten. In jedem Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilgenommen hat, wird entsprechend § 25 Absatz 1 eine Gesamtpunktzahl gebildet. Hat keine mündliche Überprüfung stattgefunden, gelten die für die schriftliche Überprüfung erteilten Punkte.

(5) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn sie

- in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note 4 (ausreichend), bezogen auf die allgemeine Hochschulreife (51 Punkte) erzielt haben oder schlechtere Noten durch entsprechend bessere Noten in der selben Zahl der Fächer ausgleichen können und
- kein Fall des § 31 Absatz 3 vorliegt.

In den Fächern, in denen die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgte, werden bei der Bildung der Zeugnisnote im Jahreszeugnis die im Unterricht erbrachten Leistungen mit 70 vom Hundert und die in der schriftlichen oder schriftlichen und mündlichen Überprüfung erbrachten Leistungen mit 30 vom Hundert gewichtet.

§ 34

Nachträglicher Erwerb eines Schulabschlusses, nachträgliche Versetzung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erwerben einen Schulabschluss nachträglich oder werden nachträglich versetzt, wenn sie eine Nachprüfung bestanden haben. Eine Nachprüfung ist in höchstens einem Fach oder Lernbereich zulässig, in dem die Schülerinnen und Schüler die Note 5 (mangelhaft) erzielt haben, für die sie keinen Ausgleich haben. Ungenügende Leistungen in einem Fach oder Lernbereich schließen eine Nachprüfung in diesem Fach oder Lernbereich aus. Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob und in welchen Fächern oder Lernbereichen eine Nachprüfung zulässig ist. Den Sorgeberechtigten wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Sorgeberechtigten können die Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Sommerferien schriftlich zur Nachprüfung in einem der zugelassenen Fächer oder Lernbereiche anmelden. Die Nachprüfung soll innerhalb einer Woche vor Beginn des Unterrichts durchgeführt werden.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung wird ein Nachprüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein Mitglied der Schulleitung als vorsitzendes Mitglied sowie als beisitzende

Mitglieder zwei vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Fachlehrkräfte an; dem Nachprüfungsausschuss soll die Lehrkraft angehören, die das Fach oder den Lernbereich in der Klasse im vorangegangenen Schuljahr unterrichtet hat.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt ein beisitzendes Mitglied, sofern nichts anderes geregelt ist; sie entsprechen in ihrem Umfang und ihren Anforderungen einer Klassenarbeit des vorangegangenen Schuljahres. Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung vom Nachprüfungsausschuss durchgeführt und soll in der Regel 15 Minuten je Schülerin oder Schüler dauern. Sie findet nicht statt, wenn in der schriftlichen Prüfung mangelhafte oder ungenügende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht wurden. Von der mündlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn im schriftlichen Teil mindestens befriedigende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht wurden.

(5) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch beziehungsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 in der Herkunftssprache sowie in der Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler an der Überprüfung nach § 33 teilgenommen hat, bestimmt die zuständige Behörde.

(6) Für die Bewertung der Leistungen im schriftlichen Teil der Nachprüfung gilt § 21 Absätze 5 und 6; für die Bewertung der Leistungen im mündlichen Teil gilt § 22 Absätze 4 und 5.

Wurde die Schülerin oder der Schüler schriftlich und mündlich geprüft, so wird die abschließende Punktzahl entsprechend § 25 Absatz 1 festgesetzt. Hat die Nachprüfung in einem der in Absatz 5 genannten Fächer stattgefunden, so wird zunächst die Prüfungsnote entsprechend § 25 Absatz 1 und sodann die abschließende Note entsprechend § 25 Absatz 3 Satz 2 oder wenn die Versetzung in die Studienstufe angestrebt wird, entsprechend § 33 Absatz 5 Satz 2 gebildet.

(7) Die Nachprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens ausreichende Leistungen, bezogen auf den jeweils angestrebten Schulabschluss, erbracht hat. Ihr oder ihm wird ein neues Zeugnis ausgestellt; die durch die Nachprüfung erworbene Note ersetzt die zuvor erreichte Zeugnisnote.

§ 35

Latinum, Graecum

(1) Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Jahrgangsstufe 5 durchgängig in Latein unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 9 das Latinum und am Ende der Jahrgangsstufe 10 das große Latinum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend), bezogen auf die allgemeine Hochschulreife (51 Punkte), oder einer besseren Note bewertet wurden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die spätestens ab Beginn der Jahrgangsstufe 7 durchgängig in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 das Latinum oder Graecum, wenn ihre Leistungen im Zeugnis mit der Note 4 (ausreichend) bezogen auf die allgemeine Hochschulreife (51 Punkte), oder einer besseren Note bewertet wurden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die das Leistungsniveau der Absätze 1 oder 2 nicht erreichen, erwerben das Latinum oder Graecum, wenn sie am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder 10 in dem entsprechenden Fach an einer schriftlichen Überprüfung gemäß § 33 und einer zwanzigminütigen mündlichen Überprüfung teilgenommen haben und ihre Leistungen mit der nach § 25 Absatz 1 gebildeten Gesamtnote 4 (ausreichend), bezogen auf die allgemeine Hochschulreife, oder einer besseren Note bewertet wurden und kein Prüfungsteil mit der Note 6 (ungenügend), bezogen auf die allgemeine Hochschulreife, bewertet wurde. Den

Schülerinnen und Schülern wird eine dreißigminütige Vorbereitungszeit für die mündliche Überprüfung gewährt. Die Möglichkeit, das Latinum oder Graecum ohne besondere Prüfung nach Jahrgangsstufe 11 oder 12 zu erwerben, bleibt hiervon unberührt.

(4) Schülerinnen und Schüler, die ab Beginn der Jahrgangsstufe 8 in Latein oder Griechisch unterrichtet wurden, erwerben unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen das Latinum oder Graecum am Ende der Jahrgangsstufe 10.

(5) Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 das Latinum oder Graecum auf Grund einer Prüfung nach Absatz 3 oder 4 erwerben, können mit der Teilnahme an dieser Prüfung die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Überprüfung in einer Fremdsprache nach § 33 ersetzen.

Abschnitt 6 Stundentafeln

§ 36 Stundentafeln

(1) Die Stundentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach oder jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Stundentafel gelten folgende Vorgaben:

1. In der Primarschule sind in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 jeweils 27 und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 jeweils 30 Wochenstunden zu unterrichten.
2. In der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten.
3. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.
4. Unterricht in weiteren Fremdsprachen wird ab der Einführung mindestens vier Jahre lang durchgängig in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
5. Das Fach Religion wird in der Primarschule in jeder Jahrgangsstufe, in der Stadtteilschule in den Jahrgangsstufen 7 und 9 und im Gymnasium in den Jahrgangsstufen 7, 9 und 10 unterrichtet.

§ 37 Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform insgesamt ein Zehntel der Grundstunden.

§ 38 Wahlpflichtbereich, Gestaltungsraum

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule Schwerpunkte zu setzen.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislerntage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Primarschule eine zweite Fremdsprache,
2. in der Stadtteilschule eine zweite Fremdsprache sowie zwei der Fächer Informatik, Arbeitslehre, Musik, Darstellendes Spiel, Bildende Kunst beziehungsweise der Lernbereich Naturwissenschaften und Technik,
3. im Gymnasium zwei der Fächer Musik, Darstellendes Spiel, Bildende Kunst, Informatik, eine dritte Fremdsprache oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern. Im altsprachlichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und statt dessen eine dritte Fremdsprache Pflicht.

§ 39

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislerntage und Klassenfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel. Für die an Praxislerntagen anzufertigende besondere betriebliche Lernaufgabe gelten § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend.

§ 40 Stundentafel für die Primarschule

(1) Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 1	6384	168
2	Festgelegte Mindeststunden		5662	149
3	Gestaltungsraum	§§ 36 Absatz 1, 40 Absatz 2	722	19
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		342	9
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	1026	27
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		342	9
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	570	15
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		266	7
7	Sachunterricht <i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		342	9
8	Naturwissenschaften und Technik <i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		304	8
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		228	6
9	Gesellschaftswissenschaften <i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		228	6
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		152	4
10	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	342	9
	<i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		114	3
	<i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		228	6
11	Musik		228	6
12	Bildende Kunst		228	6
13	Darstellendes Spiel		228	6
14	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	684	18
15	Wahlpflichtbereich <i>in den Jahrgangsstufen 5 und 6</i>	§ 38 Absätze 2 und 3	304	8
	<i>zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	304	8
16	Offene Eingangs- und Schlussphase <i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		152	4

Orientierungsverteilung	
Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
6384	168
5662	149
1178	31
1178	31
646	17
342	9
342	9
304	8
342	9
228	6
228	6
228	6
684	18
304	8
304	8
152	4
Klassen- lehrer- stunden 228	6

(2) Eine Unterrichtsstunde entspricht 60 Minuten.

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 1	4788	126
2	Festgelegte Mindeststunden		4246 ½	111 ¾
3	Gestaltungsraum	§§ 36 Absatz 1, 40 Absatz 2	541 ½	14 ¼
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		256 ½	6 ¾
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	769 ½	20 ¼
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		256 ½	6 ¾
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	427 ½	11 ¼
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		199 ½	5 ¼
7	Sachunterricht <i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		256 ½	6 ¾
8	Naturwissenschaften und Technik <i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		228	6
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		171	4 ½
9	Gesellschaftswissenschaften <i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		171	4 ½
	<i>davon in den Jahrgangsstufen 5 und 6 mindestens</i>		114	3
10	Religion	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	256 ½	6 ¾
	<i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		85 ½	2 ¼
	<i>in den Jahrgangsstufen 4 bis 6</i>		171	4 ½
11	Musik		171	4 ½
12	Bildende Kunst		171	4 ½
13	Darstellendes Spiel		171	4 ½
14	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	513	13 ½
15	Wahlpflichtbereich <i>in den Jahrgangsstufen 5 und 6</i>	§ 38 Absätze 2 und 3	228	6
	<i>zweite Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	228	6
16	Offene Eingangs- und Schlussphase <i>in den Jahrgangsstufen 1 bis 3</i>		114	3

Orientierungsverteilung	
Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
4788	126
4246 ½	111 ¾
883 ½	23 ¼
883 ½	23 ¼
484 ½	12 ¾
256 ½	6 ¾
256 ½	6 ¾
228	6
256 ½	6 ¾
171	4 ½
171	4 ½
171	4 ½
513	13 ½
228	6
228	6
114	3
Klassen- lehrer- stunden 171	4 ½

§ 41 Stundentafel für die Stadtteilschule

(1) Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Kontingentsstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	4750	125
2	Festgelegte Mindeststunden		3990	105
3	Gestaltungsraum	§§ 36 Absatz 1, 37 Absatz 2	760	20
	Pflichtunterricht			
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		380	10
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		380	10
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		342	9
7	Naturwissenschaften und Technik <i>Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik</i>		456	12
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		342	9
8	Gesellschaftswissenschaften <i>Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft, Geographie</i>		456	12
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		342	9
9	Arbeit und Beruf		152	4
10	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	456	12
	Wahlpflichtfächer			
11	Religion oder Philosophie	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	152	4
12	Künste <i>Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel</i>		304	8
13	Wahlpflichtbereich	§ 38, § 36 Absatz 3 Nummer 4	532	14
	<i>zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7</i>		532	14
	<i>zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5</i>		228	6
	<i>dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9</i>		228	6

Orientierungsverteilung	
Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
4750	125
3990	105
532	14
532	14
532	14
646	17
456	12
152	4
456	12
152	4
304	8
836	22
608	16
380	10
228	6
Klassen- lehrer- stunden 152	4

(2) Eine Unterrichtsstunde entspricht 60 Minuten.

Kontingenzstundentafel				
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens
1	Grundstunden	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	3562 ½	93 ¾
2	Festgelegte Mindeststunden		2992 ½	78 ¾
3	Gestaltungsraum	§§ 36 Absatz 1, 37 Absatz 2	570	15
Pflichtunterricht				
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		285	7 ½
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		285	7 ½
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		256 ½	6 ¾
7	Naturwissenschaften und Technik <i>Physik, Chemie, Biologie, Technik, Informatik</i>		342	9
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		256 ½	6 ¾
8	Gesellschaftswissenschaften <i>Geschichte, Politik-Gesellschaft- Wirtschaft, Geographie</i>		342	9
	<i>davon bis Jahrgangsstufe 9 mindestens</i>		256 ½	6 ¾
9	Arbeit und Beruf		114	3
10	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	342	9
Wahlpflichtfächer				
11	Religion oder Philosophie	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	114	3
12	Künste <i>Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel</i>		228	6
13	Wahlpflichtbereich	§ 38, § 36 Absatz 3 Nummer 4	399	10 ½
	<i>zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 7</i>		399	10 ½
	<i>zweite Fremdsprache aufgenommen in Jahrgangsstufe 5</i>		171	4 ½
	<i>dritte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9.</i>		171	4 ½

Orientierungsverteilung	
Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
3562 ½	93 ¾
2992 ½	78 ¾
399	10 ½
399	10 ½
399	10 ½
484 ½	12 ¾
342	9
114	3
342	9
114	3
228	6
627	16 ½
456	12
285	7 7 ½
171	4 ½
Klassen- lehrer- stunden 114	3

§ 42 Stundentafel für das Gymnasium

(1) Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten.

Kontingentsstundentafel					Orientierungsverteilung	
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens	Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
1	Grundstunden ¹ <i>mit dritter Fremdsprache</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	5206 5320	137 140	5206 5320	137 140
2	Festgelegte Mindeststunden <i>mit dritter Fremdsprache</i> <i>mit neu aufgenommener zweiter Fremdsprache</i> <i>mit neu aufgenommener zweiter und dritter Fremdsprache</i>		3838 3952 4142 4256	101 104 109 112	3838 3952 4142 4256	101 104 109 112
3	Gestaltungsraum <i>mit neu aufgenommener zweiter Fremdsprache</i>	§§ 36 Absatz 1, 37 Absatz 2	1368 1064	36 28		
Pflichtunterricht						
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13	608	16
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13	608	16
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	494	13	532	14
7	Naturwissenschaften <i>Biologie, Chemie, Physik</i>		380	10	722	19
8	Gesellschaftswissenschaften <i>Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft</i>		456	12	760	20
9	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	456	12	456	12
10	<i>nur in altsprachlichen Gymnasien</i> dritte Fremdsprache <i>ab Jahrgangsstufe.8</i>		494	13		
Wahlpflichtfächer						
11	zweite Fremdsprache <i>aufgenommen in Jahrgangsstufe 5 aufgenommen in Jahrgangsstufe 7</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	228 532	6 14	608	8
12	Religion oder Philosophie	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	228	6	228	6
13	Künste <i>Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel</i>		380	10	456	12
14	Wahlpflichtbereich <i>nicht in altsprachlichen Gymnasien</i>	§ 38	228	6	228	6
	<i>dritte Fremdsprache</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	342	9	342	9

¹ Bei der Verteilung der Stunden in Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

(2) Eine Unterrichtsstunde entspricht 60 Minuten.

Kontingenzstundentafel					Orientierungsverteilung	
		Vorgaben in	Unterrichts- stunden mindestens	Wochen- stunden mindestens	Unterrichts- stunden	Wochen- stunden
1	Grundstunden ¹ <i>mit dritter Fremdsprache</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 2	3904 ½ 3990	102 ¾ 105	3904 ½ 3990	102 ¾ 105
2	Festgelegte Mindeststunden <i>mit dritter Fremdsprache mit neu aufgenommenen zweiter Fremdsprache mit neu aufgenommenen zweiter und dritter Fremdsprache</i>		2878 ½ 2964	75 ¾ 78	2878 ½ 2964	75 ¾ 78
			3106 ½	81 ¾	3106 ½	81 ¾
			3192	84	3192	84
3	Gestaltungsraum <i>mit neu aufgenommenen zweiter Fremdsprache</i>	§§ 36 Absatz 1, 37 Absatz 2	1026 798	27 21		
Pflichtunterricht						
4	Deutsch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾	456	12
5	Mathematik	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾	456	12
6	Englisch	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	370 ½	9 ¾	399	10 ½
7	Naturwissenschaften <i>Biologie, Chemie, Physik</i>		285	7 ½	541 ½	14 ¼
8	Gesellschaftswissenschaften <i>Geographie, Geschichte, Politik- Gesellschaft-Wirtschaft</i>		342	9	570	15
9	Sport <i>mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 3	342	9	342	9
10	<i>nur in altsprachlichen Gymnasien</i> dritte Fremdsprache <i>ab Jahrgangsstufe 8</i>		370 ½	9 ¾		
Wahlpflichtfächer						
11	zweite Fremdsprache <i>aufgenommen in Jahrgangsstufe 5 aufgenommen in Jahrgangsstufe 7</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	171 399	4 ½ 10 ½	456	12
12	Religion oder Philosophie	§ 36 Absatz 3 Nummer 5	171	4 ½	171	4 ½
13	Künste <i>Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel</i>		285	7 ½	342	9
14	Wahlpflichtbereich <i>nicht in altsprachlichen Gymnasien</i>	§ 38	171	4 ½	171	4 ½
	<i>dritte Fremdsprache</i>	§ 36 Absatz 3 Nummer 4	256 ½	6 ¾	256 ½	6 ¾

¹ Bei der Verteilung der Stunden in Jahrgangsstufe 10 ist zu beachten, dass ein Fach in der Studienstufe nur profilgebendes Fach und im Abitur nur Prüfungsfach sein kann, wenn es während der Jahrgangsstufe 10 mindestens ein Schulhalbjahr lang unterrichtet wurde.

Abschnitt 8
Schlussbestimmungen

§ 43

Umschulung aus anderen Ländern

Bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist von ihrer Einstufung in der bisher besuchten Schule auszugehen.

§ 44

In-Kraft-Treten

Wird nachgereicht!

Anlage 1 zu § 2 Absatz 4

Punkteskala zur Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 der Primarschule	
Punkte	Noten
76 - 90	1
61 - 75	2
46 - 60	3
31 ¹ - 45	4
16 - 30	5
0 - 15	6

¹ Mindestanforderungen der Primarschule

Anlage 2 zu § 2 Absatz 4

Punkteskala zur Leistungsbewertung in der Stadtteilschule und im Gymnasium			
Punkte	Noten	Noten	Noten
	Erster allgemeinbildender Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss	Allgemeine Hochschulreife
81-90	1	1	1
71-80			2
61-70		2	3
51 ¹ -60		3	4
41 ² -50	2	4	5
31-40	3	5	6
21 ³ -30	4	5	
11-20	5	6	
0-10	6		

¹ Mindestpunktzahl für den Zugang zur gymnasialen Oberstufe

² Mindestpunktzahl für den mittleren Schulabschluss

³ Mindestpunktzahl für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss

Anlage 3 zu § 13 Absätze 3 bis 6

Notendurchschnitt über alle Fächer im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6		Noten in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und im Lernbereich Naturwissenschaften und Technik	Erhöhte Anforderungen im Kompetenzfeststellungsverfahren	Primarschulempfehlung
≤ 2,3	und	mindestens 3 mal die Note 2	bedingt erfüllt oder erfüllt	Gymnasium und Stadtteilschule
≤ 2,6	und	mindestens 3 mal die Note 2	erfüllt	Gymnasium und Stadtteilschule
≥ 2,3	oder	mehr als einmal die Note 3 oder schlechter	nicht erfüllt	Stadtteilschule
≥ 2,6	oder	mehr als zweimal die Note 3 der schlechter	bedingt erfüllt oder nicht erfüllt	Stadtteilschule

In allen anderen Fällen entscheidet die Zeugniskonferenz über die Primarschulempfehlung.